

Betrifft: Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Filialapotheke in 8523 Frauental an der Laßnitz, Badstraße 38 – Mag. Christoph GÖLLES

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 11. März 2025

GZ: BHDL-56272/2025-8

KUNDMACHUNG

der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg über ein Ansuchen auf Genehmigung zum Betrieb einer Filialapotheke in 8523 Frauental an der Laßnitz, Badstraße 38.

Gemäß § 48 in Verbindung mit § 53 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024, wird verlautbart, dass die Christophorus-Apotheke, Mag. pharm. Christoph Göllles, 8530 Deutschlandsberg, Frauentaler Straße 51, die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 8523 Frauental an der Laßnitz, Badstraße 38, beantragt hat.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Doris Bund